

26. I. **129. Pfarrwahl.** Die Kirchenpflege Illnau stellt am 23. Januar 1904 das Gesuch, es möchte ihr ausnahmsweise und in Abweichung von dem Beschlusse des Regierungsrates vom 21. Januar 1904 betreffend die Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen gestattet werden, die Bestätigungswahl ihres Geistlichen schon am 31. Januar 1904 vorzunehmen. Die Kirchenpflege habe schon vor der Publikation des erwähnten Regierungsbeschlusses in diesem Sinne Beschluß gefaßt und es sei der Wahltermin bereits in dem amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht

worden. Eine nachträgliche Revokation könnte leicht mißdeutet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und in Würdigung der obwaltenden Umstände

beschließt der Regierungsrat
auf dem Zirkulationswege:

I. Gegen die Vornahme der Bestätigungswahl des Geistlichen der Gemeinde Illnau am 31. Januar 1904 wird keine Einwendung erhoben.

II. Mitteilung an die Kirchenpflege Illnau, den Kirchenrat und die Direktion des Innern.